

Eine Ratsverordnung aus dem Jahre 1506 über den Unterhalt der Landstrassen

Autor(en): **Boschung, PEter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften**

Band (Jahr): **30 (1959)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-956446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Ratsverordnung aus dem Jahre 1506 über den Unterhalt der Landstrassen

von Peter Boschung

Planung, Ausbau und Unterhalt eines Strassennetzes sind von jeher Aufgaben, denen nur gut organisierte Gemeinwesen gewachsen sind. Das straff und lückenlos verwaltete Römerreich war darin vorbildlich gewesen. Im Mittelalter, besonders in jenen Jahrhunderten, als sich die Städte zu Mittelpunkten für Handel und Gewerbe, aber auch zu politischen und kulturellen Schwerpunkten entwickelten, war das Bedürfnis nach zweckmässigen Verbindungswegen gewiss nicht geringer. Aber die damaligen Wege blieben sowohl in der Streckenführung wie an Dauerhaftigkeit weit hinter den solid gebetteten und gepflästerten Strassen der Römer zurück.

Mit dem Niedergang des Lehenwesens war nicht nur der Grundbesitz zerstückelt, sondern auch die ihm aufhaftenden politischen Rechte zersplittert worden. Dadurch gingen die Voraussetzungen für eine grossräumige Planung und eine ausreichende Mittelbeschaffung verloren. Erst die territoriale Entwicklung der Stadtstaaten, die Ausbildung einer Landeshoheit für ein geschlossenes Gebiet, ermöglichte die längst notwendige Verbesserung des Strassenwesens.

Dieser Vorgang, welcher die politische Geschichte des schweizerischen Mittellandes und weiter Teile Europas am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit kennzeichnet, führte bei uns vorerst zur Entstehung der *Alten Landschaft*. Die Entwicklung, die grob gesagt, vom Laupen- bis zu den Burgunderkriegen (1339-1475/76) dauerte, ging von der *gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit* von Stadt

und Hinterland über die *kirchliche Zusammengehörigkeit* im gleichen Dekanat Freiburg zur *politischen Herrschaft* der Stadt über das Land¹. Die « Herrschaft » Freiburg, das eigentliche Kernland, das der Stadt, im Gegensatz zu den später erworbenen Vogteien, unmittelbar unterstellt war, umfasste, von einigen Abweichungen abgesehen, das Gebiet des heutigen Saane- und Sensebezirks und den nördlichen Teil des Seebezirks.

Aufwendungen für Wegverbesserungen finden sich in den Seckelmeisterrechnungen des 15. Jahrhunderts häufig, in steigendem Masse nach 1452. Im vorausgehenden Kräftemessen mit den Zinsherren und der Stadt war die Landbevölkerung vom Herzog von Oesterreich weitgehend geschützt worden. Nach der Übergabe an Savoyen (1452), hatte die Stadt freie Hand und konnte die politische Herrschaft über das Land ohne Behinderung von aussen festigen. Hand in Hand mit der politischen Beherrschung ging die Lenkung der Wirtschaft, damit verknüpft und von militärischen Überlegungen gefördert, der Ausbau der Strassen. Die genannten Kosten betreffen zur Hauptsache die Bernstrasse. Am häufigsten waren Verbesserungen nötig an den steilen Teilstücken, so am Stadberg, bei Berg und Schmitten, am meisten jedoch am Sensenrain. Die Zunahme des Verkehrs, die 1470, nach dem Bau der Sensebrücke und des neuen Wirtshauses einsetzte, verpflichtete Freiburg erst recht, dauernd um den guten Zustand der Bernstrasse besorgt zu sein².

Für die Kosten dieser Unterhaltsarbeiten kam anfänglich die Stadt selbst auf. Sie setzte dafür ihre Werkleute ein oder beauftragte einen Ortsansässigen, der im Taglohn arbeitete, z. B. am Sensenrain. Oftmals, besonders nach Unwettern, bot der Venner durch den Weibel Bauern auf, die bald um Lohn, bald um einen Trunk beim nächsten Wirt, ähnlich wie bei den Fronfuhren, die Wege instandstellten. Alles spricht dafür, dass diese Dienstleistung, Strassenarbeit um ein Trinkgeld, erst nach 1452 in Übung kam. In der grossen Unzufriedenheit, die nach dem unglückseligen

¹ PETER BOSCHUNG, Freiburg und die Alte Landschaft, Freiburger Nachrichten, Festnummer vom 15. Juni 1957.

² PETER BOSCHUNG, Die Entstehung des Zollamtes Sensebrück, Freiburger Geschichtsblätter, Bd. 48, 1957/58.

Savoyerkrieg (1447/48) in der Bauernschaft gegärt und sich von 1448-1452 mehrmals in Aufständen wider die Stadt entladen hatte, war der Stadt das Recht auf Fronfuhren und andere herrschaftliche Forderungen bestritten worden¹. Aber weder in den Beschwerden der Landleute, noch im Landbrief des Herzogs Albrecht, noch im Entscheid des Schiedsgerichts ist von Strassenarbeiten die Rede. Sie werden jedoch in den Rechnungen der folgenden Jahrzehnte mehrmals erwähnt. Die Stadt benützte also ihre Macht dazu, den Landleuten allmählich neue Pflichten aufzuladen. Freilich waren auch sie Nutzniesser dieser Neuerung.

Nach 1500 glaubten sich die Stadtbehörden der Landbevölkerung sicher genug, dass sie einen Schritt weiter gehen durften. Was bisher gutwillig, vielleicht sogar mehr oder weniger freiwillig getan und schlimmstenfalls nur noch mit einem Trinkgeld verdankt worden war, das wurde nun zur unentgeltlichen Pflichtleistung erklärt. Dies geschah am 21. August 1506 durch eine Verordnung, die der Kleine Rat unter dem Vorsitz des Schultheissen Dietrich von Englisberg erliess². Sie hat folgenden Wortlaut:

« Ordnung der strassen bessrungen allenthalben uffem land.

Des ersten so sollen die von Trefuels (Treffels, Treyvaux), Peroman (Praroman), Erentzachen (Ergenzach, Arconciel), Riedt (Essert), Montabloz (Montembloud), Monticun (Montécu) und die höf von Peroman wider den Käsenberg hinuff schuldig sin, die strasse in guten eren zu halten, die do von der Flü (Zurflüh, La Roche) herab gat vom Ristenzuben herab biss zu dem cäpellin, das do stat an der strass und von Peroman. Die von Spinss (Ependes) und Mertenlachen (Mertenlach, Marly), kleinen und grossen, und ander höf, so von Perroman ligen harwertz wider die Ergerren (Aergera), sollen aber die strass in eren halten von vermeldtem cäpellin harin durch die Gruss (La Crausa) biss in die Ergeren. Die zur Schüra und Grenchen sollen aber von Mertenlachen harin die strass in eren hallten bis an der burger zil.

¹ A. BÜCHI, Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluss an die Eidgenossenschaft. Collectanea Friburgensia fasc. VII, Freiburg 1897.

² Ratsmanuale Nr. 24, S. 20, Staatsarchiv Freiburg.

Die von Bürglen und Remeltzwy (Römerswil) und von Hatemberg sollen aber die strass in uren hallten von der burger zil, von Bürglen hin biss gen Hermisberg. Und die von Hermisberg, Cristlisberg, Helmeltingen, Tentlingen, Gifrels (Giffers) und all ander höf, die do sind und ligen zwischen dem weg von Rechthalten und dem weg von Sant Silvester, sollen die strass in uren halten bis gen Rechthalten und Sant Silvester. Die von Rechthalten, das gantz Kirchspil, sollen aber wägen biss an Guggisperger steg und Plaffeyen. Dz (das) Land Plaffeyen und Plasselb sollen aber wegen von Plaffeyen biss uber die Risetten, und die stäg mitt anderen, die do bergvart haben, in uren hallten, wie von alter har kommen ist. Aber die strass gen Altersswyl zu sollen all ander höf und umsässen in uren hallten, die hievor nitt sind gemeldt und zwüschen der Galtern und Guggisperger strass sitzen.

In der Ow (Au panner — Landschaft)

Von der burger zil hin uss biss zu dem bildstock ennet Hussbrunnen (bei Angstorf) sollen die von Ibenwil (Übewil), Ütschenwyl (Jetschwyl), Mentzisperg (eingegangener Name für ein Gehöft in der Nähe von Menziswil?) und Plüntschschür wägen. Von demselben stock sollen aber wägen die von Angstorff, Lutstorf (Lutstorf), Wyler und Vätterwyl und Bärisswyl biss under Lutstorff, do dass moss von Lanten anvacht. Von demselben moss hin sollen aber wegen die von Berg, von Lanthen, der von Zirckels, von der Smitten, Frisseneyd und ander höf, die in der näche ligend.

Von der Smitten hinuss biss an dz brüggli hie disent Wunnnewyl, do dz cäpelli stät, sollen aber wägen die von Elsswyler. Von dem capellin biss gan Bagenwyl sollen die von Wunnnewyl wägen, und do davon biss an die Sensenbrugg sollen wegen die Im Grosenried, Bagenwyl, Nussboumen, Balsingen, Amptmerswyl, die von Flammatt, Egkelried und sunst was nitt genempt und hie disent der Tafernen ist gesessen.

Uff die strass gen Louppen zu sollen wegen von der burger zil hinuss biss gen sanct Wolffgang die von Castels, der hof zu Sant Wolffgang und die von Ottersperg (Ottisberg) und Felbin (Felliwil). Von Sannct Wolffganng biss gen Pontels sollen aber wägen die von Thüdingen, die von Pontels (Bundtels), von Galmis und

was hie disent Galmis ist gesessen. Von Pontels biss gen Louppen sollen aber die von Litzistorff, Fülistorff, Besingen, Rüchterwyl, Vändringen und all ander dörffer und höf wägen, die ennent Galmis ligen.

Uff die strass gen Swartzenburg sollen wägen von der burger zil hinuss die von der Velgenschür, Mentzwyl (Menziswil), Mackenberg (Unter-Maggenberg) biss gen Tafers. Do dannen sollen die von Tafers, Tann und die dörffer uffem Juch, so hie disent der Galtern ligen, wägen bis zu Sant Anthonien uffem Strick (Schrick). Do dannen sollen die uffem Strick wägen biss gen Heytenriedt. Die von Heytenried, die perochian (Pfarrei), sollen aber wägen biss an die Sensen.

Aber die von Ror, Tutzenberg, Muren sollen von Ror wägen biss gen Muren. Aber die von Wyler vor Holtz, Selgisswyl, Mistleren sollen wägen biss gan Ybristorff. Und die von Ybristorff, die perochian, usgnommen dz Grossenried, Mettlen und ander dorum sollen wegen biss an die Sensen.»

Nach der Zuteilung der freiburgischen Wegstrecken in den Richtungen Greyerz, Peterlingen und Wiffisburg folgen die Strassen « zu Murtenthor us »:

« Von der burger zil hinuss sollen wägen biss an den bach Im Wolfgraben die von Epsachen (Agy). Do dannen sollen wägen biss an die Sun (la Sonna) die von Fromenderren (Formangueires) und Cormagens. Do dannen sollen wägen die von der Corben (La Corbaz), Müller in der Grus (la Crausaz) und an der Sun, biss gegen der mülle an der Grus. Do dannen sollen wägen die von Curnilliens und Cormeraux (Cormérod), biss gen Curtippin (Courtepin); die von Curtippin, Grissachen (Cressier) und was dozwüschent ligt biss an Grissacherwald, biss an denselben wald.

Uff der andern strass gen Wyler vor Oltingen zu sollen von dem capellin hin hie disent der Gruss wägenn die von Bärwärschen (Bärfischen, Barberêche) und Fifers (Vivers, Vivy) biss an das capellin, dz hie disent Monterschun ligt. Von dem hin biss an dz türli, dz do beslist dz völd von Gurmels und den wald, sollen wägen die von Gurtaman (Courtaman), Gurdast (Cordast) und ander höf, die dorumb ligen. Von demselben türlin biss an die zwen marchstein die im Louppenwald stand entwärs (entlang) dem weg sollen

aber wägen die von Gurmels. Aber die von Lybistorff sollen wägen vom Louppenwald biss an dz bächli, do miner Herren Herrschaft erwindet (aufhört).

Des wegs halb am Staberg, vergiss nitt, dz man den verwerff und besetze.

Und welich ungehorsam sind, die sollen gestrafft werden um 1 Pfund. Das sol halb den gehorsamen und halb minen Herren werden. Würden si aber all välen, so sollen si 3 Pfund geben.»

Die Verordnung gibt uns mancherlei Auskünfte. Zwar ermöglicht sie — für sich allein — keine ganz sichere topographische Festlegung der Streckenverläufe. Sie erlaubt uns jedoch den Nachweis, welche Strassen um 1500 von allgemeiner Bedeutung waren und der behördlichen Obsorge würdig erachtet wurden. Nur für eine Teilstrecke ergab sich eine Meinungsverschiedenheit. Sie veranlasste den Ratsschreiber, den Räten die Auslegung vorzuschlagen, « dz die von Ybistorff die strasse in eren halten an die Sensebrugg und nitt zu den Sibenfurten ex causa nota » (..... aus dem bekannten Grund) ¹. Es scheint, dass gewisse Leute dem bequemen, aber zollpflichtigen Gang über die Sensebrücke bei Neuenegg aus dem Wege gingen und lieber kostenlos durch die Furten unterhalb Riedern wateten. Die Begünstigung der Strecke Überstorf—Flamatt—Sensebrück durch bessern, behördlich gelenkten Unterhalt vermochte jedoch die Benützung des Weges Überstorf—Mettlen—Riedern—Thörishaus nicht aufzuhalten. Schliesslich fanden sich die gnädigen Herren damit ab, verstanden es aber, auf ihre Rechnung zu kommen, indem sie 1549 am Senseübergang bei Riedern ebenfalls Zoll verlangten.

Der Ratbeschluss von 1506 überband den Unterhalt der Hauptstrassen zwischen den Burgerzielen ² und den Grenzen der Herrschaft Freiburg den Bauern der Alten Landschaft, während die

¹ « Sibenfurten » bezeichnete ursprünglich den ganzen Unterlauf der Sense zwischen Thörishaus und Laupen. Im 16. Jahrhundert wurde der Name nur noch für zwei Übergänge gebraucht, für jenen zwischen Riedern und Thörishaus, und für die Furt zwischen Noffen und Riedli.

² Ziel bedeutet Grenze. Burgerziele nannte man die Marchsteine, welche Grund und Boden begrenzten, die vor den Stadtmauern lagen und gemeinsames Eigentum der Stadtbürger waren.

Arbeiten im Bereich der zur Stadt gehörigen Allmenden, also zwischen den Stadttoren und den mit Steinen bezeichneten Bürgerzielen wie bisher der Stadt überlassen blieb, welche dafür die Einwohner im « Bürgerwerck » einsetzen konnte.

Hingegen haben wir keinen Anhaltspunkt, ob es sich nur um Ausbesserungen nach wetterbedingten Beschädigungen handelte, die von Fall zu Fall befohlen wurden, oder um eine regelmässige, zu bestimmten Zeiten geschuldete Pflege, z. B. im Frühjahr und im Herbst, wie es das « General-Mandat belangend die Erhaltung der Landstrassen » 1753 vorsah¹, und wie es bei den üblichen Arbeiten auf Gemeindestrassen ohne Belag heute noch gehandhabt wird.

Wie bei allen andern Verwaltungsangelegenheiten (auch bei Musterungen, Aufgeboten zu Kriegsdiensten, Steuern) waren für die Ausführung des Ratsbeschlusses die Pfarreien verantwortlich. Bereits am 18. August hatte sich der Stadtschreiber vorgemerkt: « Bedenck, dz man die geschwornen harin beschick und man mit Ihnen rede der strassen halb. »²

Die von den Pfarrangehörigen gewählten Geschwornen dienten als Verbindungsleute zwischen Regierung und Landvolk. Sie waren Vertrauensleute und ausführende Organe des Rates, andererseits die Vertreter ihrer Wähler. Im vorliegenden Fall ging es wohl darum, ihnen die neue Ordnung bekannt zu geben, Einzelheiten zu erläutern und die genaue Durchführung zu befehlen, damit sie ihrerseits die Kirchgenossen aufklären und zur Plichterfüllung anhalten konnten. Ein Zuspruch schien doppelt notwendig zu sein, weil die Einführung eines neuen Frondienstes den Widerstand der Bauernschaft befürchten liess. Dass die Regierung damit rechnete, ist der aussergewöhnlichen Strafandrohung zu entnehmen, welche das Bild eines Fuhrmanns beschwört, der, in einer Hand den Zucker, in der andern die Geissel, den Pferden seinen Willen aufzuzwingen versucht. Die Bestimmung, welche den Willfähigen die Hälfte der Bussen verspricht, die den Ungehorsamen zudedacht waren, ist einmalig und lässt vermuten, der Rat sei seiner Berechtigung

¹ FERDINAND RÜEGG, Zum « Fuhr-Rodel » von 1753, Beiträge zur Heimatkunde, 26. Jhg., 1955.

² Ratsmanuale Nr. 24, S. 24.

nicht ganz sicher gewesen. Und nur aus diesem Grunde muss er sogar mit einer einhelligen Weigerung gerechnet haben.

Aber nichts geschah! Schon am 6. November durfte der Stadtschreiber getrost vermerken: « Desglichen so sol man schriben in dasselb buch bi den artikeln ... dz die buss uffem land den Herren gehören. »¹ Und nichts in den Ratsprotokollen oder Seckelmeisterrechnungen der folgenden Jahre deutet auf Gehorsamsverweigerung hin. Der Freiheitswille der freiburgischen Bauernschaft, die sich um 1450 mehrmals mit bewaffneter Hand gegen ihre Unterdrücker gewehrt hatte, war endgültig gebrochen. Den Landleuten blieb nichts übrig, als sich in das Untertanenverhältnis zu fügen. Der Erstarkung des Patriziates stand von ihrer Seite nichts mehr im Wege.

Den Herren J. Jordan, G. Corpataux und H. Gutzwiller im Staatsarchiv Freiburg sei für ihre Hilfsbereitschaft herzlich gedankt.

¹ Ratsmanuale Nr. 24, S. 40.